Katechetinnen und Katecheten

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Katechetinnen und Katecheten im katechetischen Dienst in den Pfarreien, welche eine Ausbildung an der Fachstelle für Religionspädagogik (FaRP) oder eine gleichwertige, anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben.

2. Kirchliche Beauftragung

Die kirchliche Beauftragung der Angestellten für den katechetischen Dienst in einer Pfarrei erfolgt durch den Pfarrer bzw. durch die Pfarreibeauftragte/den Pfarreibeauftragten.

3. Anstellung

Die Katechetinnen und Katecheten werden auf Antrag des Pfarrers bzw. der Pfarreibeauftragten/des Pfarreibeauftragten durch die Kirchenpflege formell angestellt. Die Anstellungsverfügung wird durch die zuständige Person der Kirchenpflege sowie den Pfarrer bzw. die Pfarreibeauftragte/den Pfarreibeauftragten unterzeichnet.

4. Hauptaufgabe und weitere Berufspflichten

[1] Die Hauptaufgabe der Katechetinnen und Katecheten besteht in der Vorbereitung und Erteilung des katechetischen Unterrichts, in der Pflege von Kontakten und Gesprächen mit den Eltern der Kinder sowie in der Pflege von Kontakten zur Schule (z.B. Lehrerschaft) oder anderen Institutionen (z.B. Pfarreirat, Kirchenpflege).

[2] Weitere Berufspflichten sind insbesondere:

- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Mitgestaltung von Kinder- und Familiengottesdiensten (inklusive Probe)
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden bzw. einer anderen Form der Elternarbeit
- Teilnahme an Katechetinnen- und Katecheten-Planungs- und Koordinationssitzungen (Sitzungen im katechetischen Team betreffend Planung der Katechese)
- Besuch von fachlichen Weiterbildungen (insgesamt mindestens 2 Halbtage pro Schuljahr).
- Studium der notwendigen Fachliteratur als Arbeitsvorbereitung.

5. Pflichtenheft

[1] Die Aufgaben werden im Einzelnen in einem Pflichtenheft festgehalten. Das Pflichtenheft bildet einen integrierenden Bestandteil der Anstellungsverfügung und bildet die Grundlage für die Berechnung der Prozentanstellung.

[2] Das Pflichtenheft wird vom Pfarrer oder von der Pfarreibeauftragten/dem Pfarreibeauftragten und der für die Katechese verantwortlichen Person des Pfarrteams in Absprache mit der/dem Angestellten sowie der zuständigen Person der Kirchenpflege jährlich vor Beginn des Schuljahres erstellt und aktualisiert. Es wird von allen Beteiligten unterzeichnet.

6. Vorgesetzte Stelle

Die Katechetinnen und Katecheten sind fachlich dem Pfarrer bzw. der Pfarreibeauf-tragten/dem Pfarreibeauftragten oder der für die Katechese verantwortlichen Person des Pfarrteams unterstellt; in Anstellungsfragen und administrativen Belangen unterstehen sie der Kirchenpflege.

7.[1] Kündigung

[1] Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Kirchenpflege ist der Grundsatz der Einvernehmlichkeit (§ 16 AO) zu beachten.

[2] Der Entzug der kirchlichen Beauftragung hat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Kirchenpflege zur Folge. Der Pfarrer bzw. die Pfarreibeauftragte/der Pfarreibeauftragte beantragt bei der Kirchenpflege die Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Rücksprache mit der für die Katechese verantwortlichen Person des Pfarrteams.

8. Arbeitsort/Arbeitsplatz

[1] Der Arbeitsort befindet sich in der Regel dort, wo der katechetische Unterricht stattfindet (in den Schulhäusern im Einzugsgebiet der Pfarrei oder in den Unterrichtsräumen des Pfarreizentrums) sowie an dem Ort, an welchem der Religionsunterricht sowie die weiteren für die Berufsausübung notwendigen Arbeiten (vgl. Ziffer 4) vorbereitet werden.

[2] Werden als Arbeitsorte mehrere Unterrichtsorte festgelegt und fallen dadurch grössere Anfahrtswege an, kann eine pauschale Wegentschädigung vereinbart werden.

[3] Nach Möglichkeit wird den Angestellten die Infrastruktur des Pfarreibüros zur Verfügung gestellt (z.B. Arbeitsplatz für die Arbeitsvorbereitung).

9. Unterstützung durch das Pfarreisekretariat

Die Tätigkeit der Angestellten wird im administrativen Bereich nach Möglichkeit durch das Pfarreisekretariat unterstützt (z.B. Mithilfe bei Massenversänden).

10. Umfang der Anstellung

Grundlage für die Berechnung der Prozentanstellung und der Besoldung bilden:

a) die Anzahl der pro Woche erteilten Lektionen (Ziff. 11) oder die Anzahl der Blockunterrichtsstunden (Ziff. 15 Abs. 3) sowie

b) die weiteren Berufspflichten (Ziff. 12).

11. Berechnung Prozentanstellung des katechetischen Unterrichts

Eine Wochenlektion (45 Minuten) entspricht einem Anstellungsverhältnis von 4,5%. Eine Unterrichtsgruppe umfasst in der Regel 6 bis 12 Kinder. Die gesamte Anzahl der Wochenlektionen pro Schuljahr wird mit dem Prozentsatz von 4,5% multipliziert und ergibt die Prozentanstellung des katechetischen Unterrichts.

12. Berechnung Prozentanstellung der weiteren Berufsplichten

[1] Für die Berechnung der Prozentanstellung der weiteren Berufspflichten gelten folgende Stundenansätze:

Aufgabe/Tätigkeit		Stunden pro Einsatz
Kinder- oder Familiengottesdienst Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, pro Gottesdienst		4
Proben für spezielle Gottesdienste wie Weihnachten, Ostern u.a. (Vorbereitung, Durchführung) pro Probe		2*
Sitzungen für Planung, Organisation, Koordination	Einfache Sitzung Halbtagessitzungen Ganztagessitzungen	2 4 8
Durchführung von Elternabenden - Bei Leitung (inklusive Vorbereitung) - Bei Co-Leitung** (inklusive Vorbereitung) - Bei Mitwirkung - Transport: Kilometer-Entschädigung gemäss Ziff. 18		4 3 2
Mitarbeit bei Kursen und Tagungen Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungen, Weekends, Tagungen	halber Tag ganzer Tag	2* 4 8
Besuch von Fortbildungen	halber Tag ganzer Tag	4 8
Vorbereitung und Durchführung von Erlebnistagen und Lagern, pro Angestellte(n)/Tag - Bei Leitung - Bei Co-Leitung** - Bei Mitwirkung	 halber Tag ganzer Tag halber Tag ganzer Tag halber Tag ganzer Tag	 8 16 6 12 4 8
Vorbereitung und Durchführung eines Erstkommuniongottesdienstes (inkl. Kleiderorganisation, Produktion Programmheft, Bestellen Fotograf und Absprache mit Organisten und Dankesfeier, ohne Proben) - Bei Leitung - Bei Co-Leitung** - Bei Mitwirkung - Pro Probe		 8 6 4 2
Mittagstisch - Pro Katechetin/Katechet		1-2*
Zuschlag Vorbereitung, Durchführung und Auswertung beim Blockunterricht im Teamteaching, pro Blockeinheit - Pro Katechetin/Katechet		1
Weitere Tätigkeiten		Nach Aufwand

*Annahme; die konkrete Dauer wird von den Verantwortlichen für den Einzelfall festgelegt.
**Bei Co-Leitung wird die Verantwortung über die Veranstaltung aufgeteilt, beide erhalten je 3 Stunden. Die für die Katechese verantwortliche Person des Seelsorgeteams legt fest, ob Veranstaltungen in Co-Leitung durchgeführt werden.

[2] Die Gesamtstundenzahl der weiteren Berufspflichten wird mit dem Faktor 100 multipliziert. Das Ergebnis wird dividiert durch die Jahresarbeitszeit:

$$\frac{\text{Gesamtstundenzahl} \times 100}{\text{Jahresarbeitszeit (ohne Ferien und Ruhetage)}} = \text{Stellenprozente weitere Berufspflichten}$$

Die Jahresarbeitszeiten berechnen sich wie folgt (bei 100%-Pensum), abzüglich Ferien und gesetzliche Ruhetage (§ 46 AO):

	5 Wochen Ferien	6 Wochen Ferien
Jahresarbeitszeit	2184 Stunden	2184 Stunden
- Ferien (42 Std./Woche)	210 Stunden	252 Stunden
- 10 Ruhetage à 8,4 Std.	84 Stunden	84 Stunden
	1890 Stunden	1848 Stunden

13. Lohnfortzahlung und Lohnanpassung

[1] Lektionen, welche aus Gründen des Schulbetriebes ausfallen, gelten als geleistete Lektionen.

[2] Bei Krankheit, Unfall und besonderen Anlässen sind die Bestimmungen der Anstellungsordnung und des Arbeitszeitreglements sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Entschädigung von Aushilfen (Ziffer 20).

[3] Lohnanpassungen (Teuerung, Beförderung etc.) werden in der Regel auf den 1. Januar vorgenommen.

14. Pensionskasse

[1] Sinkt der Jahreslohn vorübergehend (maximal zwei Jahre) unter die für einen Verbleib in der Pensionskasse festgelegte Schwelle, ist ein Verbleib in der Pensionskasse auf Antrag der betroffenen Person möglich, wenn sie ihr mindestens sechs Monate angehört hat. Massgebend ist das Reglement der Pensionskasse.

[2] Für die Aufnahme in die Pensionskasse können sämtliche Lohnbezüge von Arbeitgeberinnen der katholischen Kirche im Kanton Zürich zusammengezählt werden. Massgebend ist das Reglement der Pensionskasse.

15. Unterrichtsformen

[1] Regelunterricht wird an einzelnen Tagen einer Woche und in einzelnen Lektionen à 45 Minuten erteilt.

[2] Blockunterricht findet unregelmässig, jedoch an geplanten Daten statt, z.B. monatsweise. Die Dauer beträgt mindestens 90 Minuten und mehr.

[3] Grundlage für den Umfang der Anstellung und der Besoldung beim Blockunterricht bilden die Anzahl der pro Schuljahr erteilten Unterrichtsstunden, wobei eine Unterrichtsstunde à 60 Minuten pro Schuljahr einer Prozentanstellung von 0,1539 % entspricht und pro Unterrichtsperson in der Regel 10 Kinder unterrichtet werden.

[4] Erteilt die gleiche Person sowohl Blockunterricht als auch Lektionenunterricht, werden die Pensen separat berechnet und anschliessend addiert.

16. Teamteaching

[1] Teamteaching ist eine Unterrichtsmethode, bei der mehrere Katechetinnen/Katecheten in flexiblen Schülergruppierungen zusammenarbeiten, das heisst im Idealfall Unterricht gemeinsam vorbereiten, durchführen und auswerten.

[2] Wird der Blockunterricht im Teamteaching erteilt, wird pro Katechetin/pro Katechet ein Zeitzuschlag von einer Stunde pro Blockeinheit gewährt (Tabelle Ziffer 12 Abs. 1).

17. Weitere Entschädigungen

[1] Findet die Unterrichtserteilung nicht am vertraglich vereinbarten Arbeitsort statt und entsteht dadurch ein zusätzlicher Zeit- und Arbeitsaufwand, so ist dieser separat zu entschädigen.

[2] Für die Benützung des privaten Arbeitsplatzes werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.

18. Berufsauslagen

[1] Material für den Unterricht, Fachliteratur oder andere Anschaffungen sind der vorgesetzten Person zu beantragen und durch diese zu bewilligen. Die entsprechenden Auslagen werden gemäss Abrechnung (mit Belegen) vergütet. Wird für diese Auslagen ein Jahresbudget festgelegt und durch die Kirchenpflege bewilligt, so bewirtschaften die Angestellten diesen Budgetposten gemeinsam und selbstständig und sind für dessen Abrechnung verantwortlich.

[2] Für Fahrspesen zwischen Wohnort und Arbeitsort werden in der Regel keine Vergütungen ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Ziffer 8 Abs. 2. Ausnahmsweise kann zudem eine Vergütung erfolgen, wenn damit ein Transport von umfangreicherem Unterrichtsmaterial verbunden ist oder wenn der Unterricht nicht am vertraglich vereinbarten Arbeitsort stattfindet. Für die Benutzung eines Privatfahrzeugs gilt der im Spesenreglement festgelegte Kilometer-Ansatz (Stand 2013: Fr. -.70 pro Kilometer).

[3] Werden Unterrichtskinder von Angestellten in Privatautos befördert, ist die Anstellungsbehörde für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Insassenversicherung) besorgt und übernimmt die Versicherungskosten.

[4] Im Übrigen gilt das vom Synodalrat erlassene Spesenreglement.

19. Fortbildung

[1] Die Katechetinnen und Katecheten sind zum Besuch von jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet, welche einen inhaltlichen Bezug zu ihrer Tätigkeit aufweisen (unabhängig vom Anstellungsgrad mindestens 2 Halbtage). Für die Fortbildung gelten die von der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz verabschiedeten Konzepte.

[2] Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist in einem Testatheft oder Portfolio zu belegen.

[3] Im Übrigen ist das vom Synodalrat erlassene Reglement betreffend die Fort- und Weiterbildung anwendbar.

20. Aushilfen

[1] Für Aushilfen, welche vorübergehend katechetischen Unterricht erteilen, gilt eine Lektion Katechese als zwei Arbeitsstunden.

[2] Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen ausgerichtet. Der Umfang der Vergütung der weiteren Berufspflichten richtet sich nach Ziffer 12 Absatz 1.

[3] Bei der Vergütung von einzelnen Lektionen sowie der weiteren Berufspflichten gemäss Ziffer 12 Absatz 1 ist der Stundenlohn mit je folgenden Lohnelementen zu ergänzen und separat auszuweisen:

	Vergütung für Ruhetage und Ferien	Anteil 13. Monatslohn	Total
5 Wochen Ferien	15,55%	8,34%	23,89%
6 Wochen Ferien	18,18%	8,34%	26,52%

[1] Gemäss Beschluss des Synodalrats vom 12. Dezember 2022. In Kraft seit 1. August 2023.